

# **BL\_GERICHTE 810 19 292 vom 2. September 2020**

BL Gerichte, 2020-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_19\\_292](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_292)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 292 du 2 septembre 2020

IT: BL\_GERICHTE 810 19 292 del 2 settembre 2020

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2015

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Die B.\_\_\_\_ AG bestätigte, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2015 Kosten in der Höhe von Fr. 22'941.65 selbst zu tragen hatte (vgl. Bestätigung vom 27. Dezember 2016 betreffend Material, Seminar, Lohnkonto etc.). Diese Auslagen berücksichtigte die Steuerverwaltung im Einsprache-Entscheid vollumfänglich. Zu beantworten ist noch die Frage, ob die zusätzlichen Aufwendungen für Events/Büro in der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Höhe von Fr. 30'316.20, unter anderem für einen Reisewettbewerb nach Mallorca und ein Beförderungsfest (Sommerfest), geschäftsmässig begründet waren. Das Steuergericht schützte die Ansicht der Steuerverwaltung und hielt fest, dass es am Nachweis eines konkreten Zusammenhangs zwischen den Ausgaben und der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers fehle. Dieser habe beispielsweise die Unterlagen zur Ausschreibung des Reisewettbewerbs oder nähere Informationen zum Sommerfest beibringen können. Im kantonsgerichtlichen Verfahren reichte der Beschwerdeführer Unterlagen zum Reisewettbewerb nach Mallorca ein, aus welchen ersichtlich ist, unter welchen Bedingungen die Reise mit dem Ziel der Beförderung von Mitarbeitenden stattfand. Zudem reichte er ein Schreiben der B.\_\_\_\_ AG vom 9. April 2015, welches seine Beförderung zum Manager bestätigte, sowie die Einladung an seine Mitarbeitenden zum Beförderungsfest ein. Hierauf beantragte das Steuergericht eine Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt. Der Beschwerdeführer habe hinreichend nachgewiesen, dass er diese Veranstaltungen tatsächlich durchgeführt habe, wobei ersichtlich werde, dass es sich um berufsbedingte Auslagen gehandelt habe. Auch in diesem Punkt ist der Auffassung der Vorinstanz zu folgen. Wie der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 31. Oktober 2019 ausführt, diene die Wettbewerbsausschreibung zur Reise nach Mallorca dazu, während den Qualifikationsmonaten mehr Umsatz zu erzielen. Ziel der Reise sei es gewesen, die Beförderung zum Manager zu erreichen. Obwohl nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Beförderungsreise berufliche Interessen mit privaten Annehmlichkeiten verband ("Shopping, kulinarisch verwöhnen lassen, extra Geld"), kommt das Gericht zum Schluss, dass die Reise des Beschwerdeführers mit 17 Mitarbeitenden, die den Wettbewerb gewonnen hatten, zum Zwecke der Einkommenserzielung erfolgte bzw. zumindest hierfür nützlich war. Dasselbe gilt für die Beförderungsparty, zu welcher der Beschwerdeführer seine Mitarbeitenden in der Folge eingeladen hat. Bei den Auslagen Events/Büro sind damit die Kosten für den Reisewettbewerb nach Mallorca in der Höhe von Fr. 18'530.-- und für das Catering des Beförderungsfestes (Sommerfest) in der Höhe von Fr. 3'159.70 als Gewinnungskosten zuzulassen. Die übrigen geltend gemachten Kosten sind hingegen nicht

zum Abzug zuzulassen. 8.1 Bei den Weiterbildungskosten machte der Beschwerdeführer einen Betrag in der Höhe von insgesamt Fr. 21'011.80 geltend. Dieser Betrag setzt sich aus Kosten für Bücher für seine Agenten, Hörbücher, ein Seminar (zuzüglich Auslagen für das Seminar) sowie für ein Coaching zusammen. Die Vorinstanzen liessen die Kosten für das Seminar zum Abzug zu. Die geltend gemachten Kosten für ein Coaching in der Höhe von Fr. 720.-- wurden von der Steuerverwaltung nicht gewährt, während das Steuergericht diesen Abzug zulies, da die Kosten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers stehen würden. Noch strittig ist die Gewährung des Abzugs der Kosten für Bücher und Hörbücher: Während die Steuerverwaltung den Abzug von Auslagen in der Höhe von Fr. 1'540.-- gewährte, rechnete das Steuergericht diesen Betrag wieder auf, weil unklar sei, welche Art Audiodateien der Beschwerdeführer erworben habe. Es fehle ein detaillierter Nachweis hierfür. Im kantonsgerichtlichen Verfahren reichte der Beschwerdeführer die detaillierten Rechnungen von audible.de und amazon.de zu den Akten. Das Steuergericht führte in seiner Vernehmlassung vom 27. November 2019 daraufhin aus, dass der Beschwerdeführer grösstenteils belegt habe, Bücher und Hörbücher erworben zu haben, die mit seiner beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würden. Drei Rechnungen von audible.de in der Höhe von je € 30.-- für 3-Monats-Geschenkeabos könnten hingegen nicht der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zugeordnet werden und seien deshalb nicht zu berücksichtigen. 8.2 Von den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten u.a. "die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten" sowie "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten", wozu die Praxis auch die sog. Wiedereinstiegskosten rechnet, abgezogen werden (Art. 26 Abs. 1 lit. c und d DBG). Als mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungskosten sind gemäss der Rechtsprechung nur solche Auslagen abziehbar, die im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen. Abzugsfähig sind Aufwendungen, welche dazu dienen, dass der Steuerpflichtige den Anforderungen der bisherigen Tätigkeit besser gerecht wird (Urteil des Bundesgerichts 2C\_104/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2 m.w.H.). Es sind alle Kosten der Weiterbildung abzugsfähig, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Steuerpflichtigen im Zusammenhang stehen und die er zur Erhaltung seiner beruflichen Chancen für angezeigt hält, auch wenn sich die Ausgabe als nicht absolut unerlässlich erweist, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen. Es wird nicht verlangt, dass das Erwerbseinkommen ohne die streitige Auslage überhaupt nicht hätte erzielt werden können oder dass eine rechtliche Pflicht zur Bezahlung der entsprechenden Aufwendungen bestünde. Es genügt, dass die Kosten für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_104/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2.2). 8.3 Bei den vom Beschwerdeführer eingereichten Rechnungsnachweisen handelt es sich um Hörbücher und Bücher, die in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet und somit steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden können. Mit der Vorinstanz ist jedoch festzustellen, dass dies nicht für die drei Rechnungen von audible.de in der Höhe von je € 30.-- für 3-Monats-Geschenkeabos gilt, da diese nicht konkret der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zugeordnet werden können. Die Beschwerde ist in diesem Punkt somit teilweise gutzuheissen. 9.1 Schliesslich ist vorliegend noch zu prüfen, ob die Rüge des Beschwerdeführers, er habe in der Steuererklärung bei der Kostenaufstellung betreffend Autospesen in der Höhe von insgesamt Fr. 31'148.65 bereits einen Privatanteil für das Fahrzeug Land Rover in der Höhe von Fr. 4'672.30 berücksichtigt, zutreffend ist. Die

Steuerverwaltung hatte im Einsprache-Entscheid erwogen, es sei auf einen Anteil für den Privataufwand zu verzichten, weil der Beschwerdeführer mehrere Fahrzeuge eingelöst habe. Daraufhin berücksichtigte die Steuerverwaltung Fahrzeugkosten in der Höhe von Fr. 27'295.--. Das Steuergericht änderte die Veranlagung zuungunsten des Beschwerdeführers und rechnete diesem für das Fahrzeug Land Rover einen Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises von Fr. 64'629.--, und damit in der Höhe von Fr. 6'200.--, auf. 9.2

Steuerpflichtige Personen, die entweder von ihrer Arbeitgeberfirma ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt erhalten oder welche die gesamten Betriebskosten ihres eigenen, privaten Motorfahrzeugs von der Arbeitgeberfirma vergütet erhalten, müssen sich einen Privatanteil anrechnen lassen. Der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen kann entweder effektiv oder pauschal berechnet werden. Bei der effektiven Berechnung werden die privat gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch nachgewiesen oder geschätzt und ins Verhältnis zur gesamten Fahrleistung des Fahrzeugs gesetzt. Der Privatanteil entspricht dem auf diese Weise ermittelten Anteil der gesamten Betriebskosten. In der Praxis wird die effektive Methode lediglich bei anteilmässig sehr tiefer privater Nutzung angewendet. Bei der pauschalen Berechnung beträgt der Ansatz pro Monat 0,8% (resp. 9,6% pro Jahr) des Kaufpreises inklusive Mehrwertsteuer (MWST). Die Berechnung basiert auf dem Kaufpreis des Fahrzeugs, welcher stellvertretend für sämtliche mit dem Kauf und Betrieb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehenden Kosten (Fahrzeug, Benzin, Versicherung, Ersatzteile, Flüssigkeiten, Service, Steuern und Finanzierung) der Unternehmung steht (vgl. von der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] und der ESTV herausgegebene Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung [Formular 11] vom 20. Januar 2010, S. 7). Diese Praxis ist auch bei mehreren Fahrzeugen anzuwenden, zumal der Beschwerdeführer während eines bestimmten Zeitraums nur ein Fahrzeug geschäftlich nutzen kann (vgl. KGE VV vom 14. März 2018 [ 810 17 28] E. 9.1 ). Unterbleibt die Ausscheidung eines Privatanteils, werden Ausgaben privater Art zu Unrecht als geschäftsbedingt dargestellt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_755/2012 vom 4. Juli 2013 E. 2.4.2). Aus den Akten ist schliesslich nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer für das Fahrzeug Land Rover bereits einen Privatanteil aufgerechnet hätte. Auch diese Rüge des Beschwerdeführers ist somit nicht zu hören.

#### **E. 10**

Nach dem Gesagten ist der Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht, Nr. 530 18 57 vom 24. Mai 2019 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

#### **E. 11**

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Für die Beschwerde an das Kantonsgericht als weitere kantonale Beschwerdeinstanz im Bereich der direkten Bundessteuer gelten laut Art. 145 Abs. 2 DBG die Vorschriften von Art. 140 bis 144 DBG sinngemäss. Gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG werden die Kosten des Verfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Nach Art. 144 Abs. 3 DBG kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Die Höhe der Kosten des Verfahrens wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Vorliegend rechtfertigt es sich, dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 700.-- aufzuerlegen. Diese sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- zu verrechnen. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'100.--

ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (Art. 145 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG] vom 20. Dezember 1968). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht, Nr. 530 18 57 vom 24. Mai 2019 aufgehoben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. 2. Die reduzierten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'100.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.